

## Der neue Grundsatz I

Die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen am 29. Oktober 1997 bekanntgegebene Änderung und Ergänzung des Grundsatzes I wird am 1. Oktober 1998 in Kraft treten und die alten Grundsätze I und I a ersetzen.

Nach den Bestimmungen des neuen Grundsatzes I müssen die beaufsichtigten Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute künftig auch ihre Marktpreisrisiken mit Eigenkapital nach international harmonisierten Vorgaben unterlegen. Dies gilt sowohl auf der Ebene des Einzelinstituts als auch auf konsolidierter Basis. Der bisherige Grundsatz I a sah lediglich eine Limitierung solcher Risiken vor. Darüber hinaus wird mit der Neufassung des Grundsatzes I auch die Erfassung von Kreditrisiken den anstehenden Änderungen der EG-Solvabilitätsrichtlinie angepaßt.

Anhand der bankenaufsichtlichen Norm Grundsatz I wird ermittelt, ob Banken (und künftig auch sog. Finanzdienstleistungsinstitute) über ein ausreichendes Eigenkapital verfügen. Die Regelung folgt inhaltlich weitgehend der Baseler Eigenkapitalvereinbarung für international tätige Banken von 1988 beziehungsweise der EG-Solvabilitätsrichtlinie und der EG-Eigenmittelrichtlinie von 1989.

*Angemessenes  
Eigenkapital  
der Institute*

Im Kern basieren die genannten Regelungen auf der betriebswirtschaftlichen Überlegung, daß zur Vermeidung einer Insolvenz alle Risiken einer Bank letztlich von ihrem Eigenkapi-

*Insolvenz- und  
Systemschutz*

tal aufgefangen werden müssen und eine adäquate Eigenkapitalausstattung nicht nur die Institute selbst, sondern auch das Bankensystem als Ganzes stabilisiert. Bankenaufsichtlich wird ein eher grober, quantitativer Ansatz verfolgt, wohl wissend, daß neben anderen derartigen Komponenten (z. B. Risikokonzentration, Liquidität, Ertragslage) auch qualitative Faktoren (insbesondere die Qualität des Managements und des Controllings der Institute) die Stabilität der Institute und des Systems beeinflussen können.

*Bisher nur  
Erfassung der  
Kreditrisiken*

Der Grundsatz I hat sich bei der Ermittlung des für erforderlich gehaltenen Eigenkapitals bisher lediglich auf den Hauptrisikoblock einer Bank, die Kreditrisiken, bezogen. Die übrigen quantitativen und qualitativen Risiken wurden als weniger bedeutsam angesehen oder sind schwer meßbar; sie blieben daher bislang unberücksichtigt. Auch die nicht erfaßten Risiken sollen aber implizit mit dem Eigenkapital abgedeckt sein, das zur Unterlegung der Kreditrisiken vorzuhalten ist.

*Einfaches  
Konzept*

Für die Risikomessung ist in der Baseler Eigenkapitalvereinbarung und der Solvabilitätsrichtlinie bewußt ein einfaches Konzept (Standardmeßmethode) – auch als Ergebnis eines internationalen Kompromisses – festgelegt worden, um den administrativen Aufwand der Banken zu begrenzen und nicht allzu sehr in die individuelle Risikosteuerung der Banken einzugreifen. Die Höhe der Kreditrisiken in bilanz- und nicht bilanzwirksamen Positionen wird dabei nach einzelnen Bonitätsklassen (100 %, 70 %, 50 %, 20 %, 10 %, 0 %), verbunden mit einer Privilegie-

rung von Positionen gegenüber den meisten OECD-Ländern („Zone A“), ermittelt.

Die gemessenen und entsprechend der Bonitätsklasse gewichteten Risiken müssen mit mindestens 8 % Eigenkapital unterlegt werden. Dies bedeutet, daß in den einzelnen Risikoklassen von einer Ausfallwahrscheinlichkeit der jeweiligen Adressen von durchschnittlich 8 %, 5,6 %, 4 %, 1,6 %, 0,8 % beziehungsweise 0 % ausgegangen wird. Dabei wird ein risikomäßig breit gestreutes Kreditportfolio unterstellt, in dem sich Risikoüber- und Risikounterzeichnungen einzelner Positionen im wesentlichen ausgleichen.

*Bildung von  
Risikoklassen*

### Änderung der Messung von Kreditrisiken

Die Messung von Kreditrisiken im Grundsatz I (siehe auch nebenstehende Übersicht) wird mit Blick auf zwei noch zu verabschiedende, aber voraussichtlich vor Oktober 1998 in Kraft tretende EU-Richtlinien zur Änderung der Solvabilitätsrichtlinie in einigen Details geändert.

Schon bisher wurden Forderungen an Kreditinstitute in den Zone-A-Staaten mit einer ermäßigten Bonitätsgewichtung von 20 % angerechnet. Dies gilt künftig auch für Wertpapierfirmen aus diesen Ländern, soweit sie der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie oder vergleichbaren Aufsichtsregeln unterliegen. Damit wird die bisherige Ungleichbehandlung zwischen Kreditinstituten und Wertpapierhäusern beseitigt, die zu unterschiedlichen Kapitalkosten und damit zu Wettbewerbsverzerrungen

*Ermäßigte  
Bonitäts-  
gewichtung für  
Wertpapier-  
firmen*

## Eigenmittelunterlegung von Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken nach Grundsatz I

Risiken	Nicht-Handelsbuchinstitute		Handelsbuchinstitute			
	Adressenausfallrisiken	Marktpreisrisiken	Adressenausfallrisiken		Marktpreisrisiken	
Erfaßte Positionen	Risikoaktiva des Anlage- und Handelsbuches	Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen des Anlage- und Handelsbuches	Risikoaktiva des Anlagebuches	Handelsbuch-Risikopositionen Adressenausfallrisiko- positionen des Handelsbuches	Zins- und Aktien- positionen	Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen des Anlage- und Handelsbuches
Anrechnungsverfahren	Standardverfahren	Standardverfahren oder institutseigene Risikomodelle	Standardverfahren		Standardverfahren oder institutseigene Risikomodelle	
Kapitalunterlegung	Haftendes Eigenkapital in Höhe von 8 % der gewichteten Risikoaktiva	Eigenmittel in Höhe der Anrechnungsbeträge für Marktpreisrisiken	Haftendes Eigenkapital in Höhe von 8 % der gewichteten Risikoaktiva	Eigenmittel in Höhe der Anrechnungsbeträge für Marktpreisrisiken bzw. Adressenausfallrisiken des Handelsbuches		
Erforderliche Gesamtkapitalquote 1)	mindestens 8 %		mindestens 8 %			

$$1 \text{ Gesamtkapitalquote} = \frac{\text{Anrechenbare Eigenmittel}}{\text{Gewichtete Risikoaktiva} + 12,5 \times \text{Marktrisikooanrechnungsbeträge}} \times 100$$

Anrechenbare Eigenmittel in diesem Zusammenhang sind das verfügbare, d.h. nicht für andere Zwecke (beispielsweise zur Deckung von Großkreditüberschreitungen) benötigte haftende Eigenkapital und die anrechenbaren, genutzten Drittrangmittel. Drittrangmittel dürfen damit

nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zur Abdeckung von Marktrisiken verwendet werden. Die Multiplikation der Marktrisikooanrechnungsbeträge mit dem Faktor 12,5 ist notwendig, um die Vergleichbarkeit mit den Risikoaktiva herzustellen.

Deutsche Bundesbank

führte. Auch die Baseler Eigenkapitalempfehlung wurde im April 1998 entsprechend angepaßt.

*Realkredite  
begünstigt*

Grundpfandrechlich gesicherte Realkredite werden im neuen Grundsatz I weiterhin mit einem reduzierten Bonitätsgewicht von 50 % (statt 100 %) begünstigt. Eine solche Privilegierung war in bezug auf gewerbliche Realkredite EU-rechtlich nur bis zum 1. Januar 1996 befristet. Diese Regelung soll jetzt mit einer anstehenden Änderungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden. In gleicher Weise begünstigt der neue Grundsatz I künftig auch sogenannte Mortgage-Backed Securities, die den Realkrediten hinsichtlich des Adressenausfallrisikos als gleichwertig gelten.

Die Kapitalunterlegung von Adressenausfallrisiken aus derivativen bilanzunwirksamen Geschäften wird künftig stärker nach einzelnen Risikokategorien untergliedert, und zwar nach

*Adressenausfallrisiken  
bei Derivaten*

- Währungskontrakten einschließlich Goldkontrakte (wie bisher)
- Zinskontrakten (wie bisher)
- Aktienkontrakten
- Edelmetallkontrakten ohne Goldkontrakte sowie
- Rohwarenkontrakten.

Die Anrechnungssätze für die neuen Kontraktarten wurden entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt. Dabei wurde zugleich eine höhere Kapitalunterlegung für länger laufende Geschäfte (über 5 Jahre) eingeführt.

*Reduktion der  
Eigenkapital-  
unterlegung  
durch Netting-  
vereinbarungen*

Adressenausfallrisiken aus derivativen Geschäften können von den Instituten durch bankenaufsichtlich anerkannte Nettingvereinbarungen reduziert werden. Im Rahmen der sogenannten Marktbewertungsmethode, nach der das Adressenausfallrisiko bei außerbörslich gehandelten Derivaten aus dem aktuellen Eindeckungsaufwand bei angenommenem Ausfall des Partners („positiver Marktwert“) der Kontrakte zuzüglich eines Zuschlages für mögliche künftige Risikoerhöhungen errechnet wird, sieht der neue Grundsatz I weitere Erleichterungen vor. Bisher war nur die Verrechnung der aktuellen positiven und negativen Marktwerte der in eine Liquidationsnettingvereinbarung gegenüber einem Kontrahenten einbezogenen Kontrakte zulässig. Der neue Grundsatz I weitet die Verrechnungsmöglichkeiten auf die Zuschläge für mögliche zukünftige Adressenausfallrisiken aus (vgl. Übersicht auf S. 71).

### Kapitalunterlegung für Marktpreisrisiken

*Umsetzung  
internationaler  
Marktrisikovo-  
vorgaben*

Mit der Ergänzung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken und der EG-Kapitaladäquanzrichtlinie<sup>1)</sup> liegen nun international abgestimmte Marktrisikoregelungen vor, die auch für Marktpreisrisiken eine Eigenmittelunterlegung fordern und die mit dem neuen Grundsatz I in nationales Recht übernommen werden. Der bishe-

rige risikoartbezogene Ansatz der bankenaufsichtlichen Eigenkapitalmessung („risk based approach“) wird damit um eine wichtige Risikokategorie ergänzt. Der Ansatz folgt zugleich dem in der Praxis häufig verwandten Konzept der Risiko- und Eigenkapitalsteuerung, bei dem nicht auf Geschäfts-, sondern auf einzelne Risikoarten abgestellt wird.

Eine wichtige Zielsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie in Verbindung mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ist die Herstellung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen („level playing field“) für Banken und Wertpapierhäuser in EWR-Staaten. Während die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie im wesentlichen die Zulassung und das Aufsichtskonzept für Wertpapierhäuser in EWR-Staaten dem für Banken anpaßt, werden mit der Kapitaladäquanzrichtlinie gleiche Eigenmittelanforderungen für gleiches Geschäft bei Banken und Wertpapierhäusern eingeführt. Da sich die Tätigkeit der Wertpapierhäuser im wesentlichen auf das Wertpapiergeschäft (Wertpapierhandel, Emissionsgeschäft) im Zins- und im Aktienbereich bezieht, sind künftig auch bei Banken diese Geschäftsfelder in einem sogenannten Handelsbuch zu führen, das heißt vom übrigen Geschäft (Anlagebuch) getrennt zu halten. Die dafür anzuwendenden Eigenmittelregelungen gelten gleichermaßen für Banken und Wertpapierhäuser.

*Vergleichbare  
Wettbewerbs-  
bedingungen  
für Banken und  
Wertpapier-  
firmen*

---

<sup>1</sup> Eine noch zu verabschiedende Änderungsrichtlinie zur Kapitaladäquanzrichtlinie (CAD II) wird zu einer weitgehenden Angleichung an die Baseler Marktrisikoregelungen führen und ist bereits in der Neufassung des Grundsatzes I berücksichtigt.

**Netting \*)**: Ermäßigter Zuschlag („add on“) bei Anwendung der Marktbewertungsmethode

Ohne Liquidationsnettingvereinbarung	Mit Liquidationsnettingvereinbarung	
Marktbewertung der Geschäfte mit einem Kontrahenten	Marktbewertung der Geschäfte mit einem Kontrahenten	
Summe der positiven Marktwerte aller Kontrakte (bei negativen Marktwerten kein Kreditrisiko)	Summe der positiven abzüglich der Summe der negativen Marktwerte aller einbezogenen Kontrakte	→ Bereits bisher zulässig
⇓	⇓	
Eindeckungsaufwand	Eindeckungsaufwand (falls positiv)	
+ Zuschlag (add on) für mögliche Risikoerhöhung in der Zukunft	+ ermäßigter Zuschlag (add on) für mögliche Risikoerhöhung in der Zukunft 1)	→ Neu
= Kreditäquivalenzbetrag		
x Bonitätsgewicht des Kontrahenten (z. B. Zone-A-Kreditinstitut 20 %)		
= Anrechnungsbetrag gemäß Grundsatz I (mit 8% haftendem Eigenkapital bzw. Eigenmitteln bei Handelsbuchpositionen zu unterlegen)		
<p>* Nettingvereinbarungen können im Grundsatz I nur für derivative Geschäfte risikomindernd anerkannt werden. — 1 Die ohne Berücksichtigung von Nettingeffekten ermittelte Summe der Zuschläge (S) für alle in eine Nettingvereinbarung mit einem Kontrahenten einbezogenen Kontrakte kann in Abhängigkeit vom Grad V der</p>		<p>durch das Netting reduzierten aktuellen Eindeckungsaufwendungen (V = Verhältnis des genetteten Eindeckungsaufwandes zur Summe der nicht genetteten – nur positiven – Eindeckungsaufwendungen) nach folgender Formel vermindert werden: Reduzierter Zuschlag = <math>0,4 \times S + 0,6 \times S \times V</math>.</p>
Deutsche Bundesbank		

Grundsatz I a entfällt

Die derzeit geltende Limitierung von Marktpreisrisiken durch Grundsatz I a, die im Oktober 1990 insbesondere mit Blick auf das seinerzeit stark wachsende Geschäft in Finanzderivaten als deutsche Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten einer international abgestimmten Marktpreisrisikoregelung erlassen wurde, kann damit entfallen.

Handelsbuch-institute/Nicht-Handelsbuch-institute

Die künftige Eigenmittelunterlegung für Marktpreisrisiken wird zum einen nach den einzelnen Marktpreiskategorien unterschieden. Zum andern spielt der Umfang der Handelsgeschäfte eine entscheidende Rolle. Kleinere und mittlere Institute mit unbedeutenden Handelsgeschäften (Nicht-Handelsbuch-institute) werden durch eine Bagatellregelung von der Anwendung der komplexen Berech-

nungsverfahren für Handelsbuchpositionen mit Zins- und Aktienpreisrisiken befreit.

Im Bereich der Fremdwährungs- und Rohwarenpreisrisiken dagegen sind bei allen Instituten jeweils sämtliche Geschäfte zusammenzufassen, ganz gleich, ob diese aus dem Handelsbuch oder dem Anlagebuch stammen („global position“).

Positionen mit Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden (Anlagebuch), werden nur hinsichtlich ihrer Kreditrisiken erfaßt. Das klassische Zinsänderungsrisiko einer Bank aus Krediten und Einlagen bleibt also nach wie vor frei von einer Kapitalunterlegung. Insbesondere methodische Schwierigkeiten, die Zinsänderungsrisiken aus solchen Geschäften

Fremdwährungs- und Rohwarenpreisrisiken des Gesamtbuches

Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken des Anlagebuches

angemessen zu erfassen, haben bisher eine entsprechende international abgestimmte Kapitalregelung verhindert.

## Erfassung der Marktrisikopositionen

*Wahl zwischen Standardverfahren und internen Risikomodellen*

Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute können die Eigenmittelunterlegung für ihre jeweiligen Marktrisikopositionen nach vorgegebenen Standardverfahren oder mit bankenaufsichtlich anerkannten eigenen Risiko-steuerungsmodellen errechnen. Dies gilt generell für Fremdwährungsrisiken und Rohwarenpreisrisiken sowie bei Handelsbuchinstituten auch für Zins- und Aktienkursrisiken (vgl. Übersicht auf S. 69).

*Adressenausfallrisiken des Handelsbuches*

Handelsbuchinstitute dürfen darüber hinaus bestimmte Adressenausfallrisiken aus Positionen des Handelsbuches (z. B. aus OTC-Derivaten oder aus Wertpapierpensions- und -leihgeschäften) statt mit qualitativ höherwertigem Kern- und Ergänzungskapital auch mit Drittrangmitteln abdecken (vgl. Übersicht auf S. 75). Die hiervon erfaßten Geschäfte bleiben bei der Ermittlung der Kreditrisiken (Risikoaktiva), die mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen sind, unberücksichtigt.

*„Building Block Approach“*

Die Risiken aus Zins- und Aktienpositionen sind jeweils gesondert für das allgemeine Marktpreisrisiko und – wenn vorhanden – für das besondere Kursrisiko zu ermitteln. Der sich ergebende Risikowert (sog. „value at risk“) ist mit Eigenmitteln zu unterlegen.

*Allgemeines Marktpreisrisiko*

Das allgemeine Marktpreisrisiko ist der Teil des gesamten Risikos, der von gesamtwirt-

schaftlich induzierten Zinsänderungen beziehungsweise Aktienmarktentwicklungen (auch Indexrisiko genannt) abhängt.

Das besondere (spezifische) Kursrisiko beruht im Gegensatz dazu auf emittentenbezogenen Faktoren, wenn sich zum Beispiel der Kurs eines Wertpapiers wegen guter oder schlechter Unternehmensnachrichten oder der besonderen Marktliquidität eines bestimmten Wertpapiers anders verhält als der jeweilige Markt.

Im Rahmen der Standardmethoden werden Nettopositionen in Zinsinstrumenten, die emittentenbezogene (spezifische) Risiken aufweisen, weitgehend mit den gleichen Bonitätsgewichten angerechnet, wie entsprechende Kreditrisiken (Risikoaktiva). Im Unterschied dazu sind jedoch zur Abdeckung besonderer Kursrisiken bei Aktiva mit hoher Anlagequalität (in der Regel 20 %-Adressaten) für kürzer laufende Positionen Sätze unter 20 % vorgesehen. Zu den privilegierten Aktiva zählen darüber hinaus auch Wertpapierpositionen, die auf mindestens einem geregelten Markt der EU beziehungsweise eines anerkannten Marktes eines anderen Staates der Zone A gehandelt werden und die das Institut als hinreichend liquide ansieht.

Im Ergebnis werden Wertpapiere des Handelsbuches hinsichtlich des spezifischen Risikos mit einem geringeren Bonitätsgewicht angerechnet als vergleichbare Anlagebuchpositionen. Dies erscheint gerechtfertigt, da solche Risikopositionen wegen ihrer höheren Liquidität schneller aufgelöst oder geschlos-

*Spezifisches Kursrisiko*

*Ermäßigte Bonitätsgewichte im Handelsbuch*

sen werden können als beispielsweise Kreditpositionen.

*Aktien- und  
Aktienindex-  
positionen*

Der Anrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko aus Aktienpositionen ist auf Basis der Summe aller aktivischen und passivischen Positionen zu ermitteln und mit 4 % zu multiplizieren. Bei Aktienindexpositionen dagegen werden besondere Kursrisiken durch Risikostreuung auf einen Aktienkorb (Diversifikation) weitgehend eliminiert, weshalb hier hinsichtlich dieses Risikos keine Kapitaldeckung von seiten der Aufsicht verlangt wird. Auch gut diversifizierte Portfolios, die hochliquide Aktien mit hoher Anlagequalität enthalten, werden mit einem verminderten Satz von 2 % begünstigt.

*Optionspreis-  
risiken*

Optionspreisrisiken sind im Vergleich mit anderen Finanzinstrumenten schwieriger zu quantifizieren. Zur Erfassung solcher Risiken übernimmt der neue Grundsatz I mit dem sogenannten Delta-Plus-Verfahren und der Szenario-Matrix-Methode zwei Verfahren der Baseler Marktrisikoregelungen.<sup>2)</sup>

Optionspositionen werden grundsätzlich in Höhe ihres Deltaäquivalentes in die jeweiligen Rechenschemata der Standardverfahren für die einzelnen Risikokategorien (Fremdwährungs-, Rohwarenpreis-, Zins- und Aktienkursrisiken) eingestellt. Das Deltaäquivalent ergibt sich aus

Deltafaktor der Option x Nominalbetrag des Liefer- beziehungsweise Zahlungsanspruches.

Der Deltafaktor zeigt die Veränderung des Optionswertes bei einer nur geringen Ände-

rung des Preises des zugrundeliegenden Instrumentes.

Handelsbuchinstitute müssen bei Anwendung der Delta-Plus-Methode zusätzlich die Gamma- und Vegarisiken ihrer Optionspositionen mit Eigenmitteln unterlegen. Die Wertänderungen von Optionen verlaufen bei einer Veränderung der Preise der zugrundeliegenden Instrumente nichtlinear. Mit den Deltafaktoren, die Optionspreisänderungen nur linear approximieren, aber sich selbst bei einer Änderung des Preises des zugrundeliegenden Instrumentes ändern, wäre das Optionspreisrisiko nur unvollständig abgebildet. Das Risiko sich verändernder Deltafaktoren muß deshalb durch Einbeziehung von Gammarisiken mit berücksichtigt werden.<sup>3)</sup> Neben den Preisen sind auch die Preisvolatilitäten der zugrundeliegenden Instrumente ein wesentlicher Einflußfaktor auf die Optionspreisbildung. Die Vegarisiken erfassen das Änderungsrisiko dieser Preisvolatilitäten.<sup>4)</sup>

*Delta-Plus-  
Methode*

<sup>2</sup> Die Kapitaladäquanzrichtlinie weicht hier – auch nach Verabschiedung der CAD II – von den Baseler Marktrisikoregelungen ab, da sie keine vorgegebenen Verfahren zur Erfassung von Optionspreisrisiken enthält.

<sup>3</sup> Das Gammarisiko einer Option ergibt sich aus

$$\frac{1}{2} \times \text{Gammafaktor} \times (dS)^2$$

Der Gammafaktor zeigt die Änderung des Deltawertes aufgrund einer geringfügigen Änderung des Preises des zugrundeliegenden Instrumentes (zweite Ableitung einer Optionspreisformel nach dem Preis des zugrundeliegenden Instrumentes). Der Term dS stellt die anzunehmenden Wertänderungen der zugrundeliegenden Instrumente dar.

<sup>4</sup> Das Vegafaktorrisiko einer Option wird ermittelt durch Vegafaktor x angenommene Volatilitätsänderung von  $\pm 25\%$ .

Der Vegafaktor zeigt die Änderung des Optionswertes aufgrund einer geringfügigen Änderung der Preisvolatilität des Basisinstrumentes (erste Ableitung einer Optionspreisformel nach der Preisvolatilität des zugrundeliegenden Instrumentes).

*Szenario-  
Matrix-  
Methode*

Als Alternative zur Bestimmung des Eigenmittelanrechnungsbetrages für das allgemeine Marktrisiko aus Optionen können Handelsbuchinstitute nach vorheriger Zustimmung der Bankenaufsicht auch die Szenario-Matrix-Methode anwenden. Bei diesem Verfahren werden Optionspositionen, gegebenenfalls zusammen mit zugehörigen Hedgepositionen aus anderen Geschäften, nach vorgegebenen Szenarien angenommener Volatilitäts- und Preisänderungen der zugrundeliegenden Instrumente neu bewertet. Der jeweils höchste Bewertungsverlust eines Szenarios ergibt zugleich die Eigenmittelanforderung für das in Frage kommende Optionsportfolio.

#### Interne Risikosteuerungsmodelle

*Alternative zu  
den Standard-  
verfahren zur  
Erfassung von  
Marktpreis-  
risiken*

Als Alternative zu den Standardverfahren dürfen die Institute für die Berechnung der bankenaufsichtlich geforderten Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken – unter bestimmten Voraussetzungen auch für Teile der Marktrisikopositionen („partial use“) – ihre eigenen Risikosteuerungsmodelle verwenden. Damit schafft die Bankenaufsicht erstmals die Voraussetzung dafür, daß sich die Ermittlung des Risikos beziehungsweise notwendigen Kapitals direkt auf die von der Bank selbst ermittelten Werte bezieht. Doppelrechnungen für interne und bankenaufsichtliche Zwecke werden damit weitgehend vermieden und Zusatzkosten wesentlich reduziert. Auch bestimmte Nachteile der bankenaufsichtlichen Standardmethoden, wie zum Beispiel eine Fehlallokation des Kapitals durch „falsche“ geschäftliche Anreize, werden damit beseitigt.

Die institutsinternen Risikosteuerungsmodelle, mit denen unter wahrscheinlichkeitstheoretischen Annahmen das Risikopotential („value at risk“) von Marktrisikopositionen ermittelt wird, müssen vor ihrer erstmaligen Verwendung für Zwecke der Kapitalberechnung von der Bankenaufsicht genehmigt werden. Hierfür sind – den internationalen Regelungen entsprechend – detaillierte qualitative und quantitative Anforderungen zu erfüllen. Hierzu gehören auch die regelmäßige Überprüfung der Prognosegüte der verwendeten Modelle in einem Rückvergleich („Backtesting“) der vorausgeschätzten Risikowerte mit den tatsächlich eingetretenen Verlusten und sogenannte Streßtests, mit denen die Risiken außergewöhnlicher und von den Modellen nicht erfaßter Marktbewegungen geschätzt werden können.

*Genehmigung  
durch die  
Bankenaufsicht*

Die täglich zu ermittelnde Eigenmittelanforderung bei Verwendung eigener Modelle ergibt sich aus dem höheren der beiden folgenden Beträge:

- Risikopotential („value at risk“) des Vortages beziehungsweise
- Durchschnitt der täglichen Risikowerte der vergangenen 60 Geschäftstage multipliziert mit einem Faktor von 3.

*Eigenmittel-  
anforderung  
beim Einsatz  
von Modellen*

Verwendet ein Institut sein eigenes Risikosteuerungsmodell auch zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für spezifische Kursrisiken und ist dieses ebenfalls bankenaufsichtlich genehmigt, so beträgt für die sich hierfür ergebenden Risikowerte der Multiplikationsfaktor 4.

*Spezifische  
Risiken*



Beide Multiplikationsfaktoren sollen die Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Risikowerte im Rahmen der Ableitung des bankenaufsichtlich geforderten Mindestkapitals ausgleichen.

*Modell- und Organisationsrisiken*

Die Bankenaufsicht kann in Einzelfällen höhere Gewichtungsfaktoren festlegen, wenn sich zum Beispiel die Prognosegüte der verwendeten Modelle in einem Rückvergleich („Backtesting“) der vorausgeschätzten Risikowerte mit den tatsächlich eingetretenen Verlusten als nicht ausreichend herausgestellt hat. Auch organisatorische Unzulänglichkeiten, die sich insbesondere in der Anfangsphase der Einführung interner Risikosteuerungsmodelle ergeben können, wären Anlaß zur Festlegung eines höheren Multiplikators. Dieser soll in beiden Fällen die sich ergebenden Modell- und Organisationsrisiken abdecken.

### Anrechenbare Eigenmittel

*Erweiterung des anrechenbaren Eigenkapitals um Drittrangmittel*

Mit der Ausweitung der Eigenkapitalanforderungen auf Marktrisikopositionen wurde die Abgrenzung des bisherigen haftenden Eigenkapitals um sogenannte Drittrangmittel erweitert. Drittrangmittel sind kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten und Nettogewinne (Buchgewinne) des Handelsbuches. Kern- und Ergänzungskapital (haftendes Eigenkapital) sowie die anrechenbaren Drittrangmittel bilden zusammen die Eigenmittel (siehe nebenstehende Übersicht), die zur Deckung von Marktpreisrisiken herangezogen werden können.

### Zusammensetzung der Eigenmittel (§ 10 KWG)

Kernkapital
+ Ergänzungskapital
- Abzugspositionen 1)
<hr/>
= Haftendes Eigenkapital
+ Drittrangmittel 2)
<hr/>
= Eigenmittel

1 Beteiligungsabzug (§§ 10, 12 KWG); Großkreditüberschreitungen (§§ 13, 13 a, 13 b KWG). — 2 Drittrangmittel dürfen nur insoweit angerechnet werden, als sie das 2,5fache des Kernkapitals nicht überschreiten, das nicht zur Deckung von Adressenausfallrisiken des Anlagebuches oder für andere Zwecke (z. B. zur Eigenkapitalunterlegung von Großrisiken) benötigt wird (freies Kernkapital).

Deutsche Bundesbank

Die Nutzung von Drittrangmitteln ist jedoch begrenzt. Drittrangmittel dürfen von den Instituten nur insoweit angerechnet werden, als sie das 2,5fache des Kernkapitals nicht überschreiten, das nicht zur Deckung von Adressenausfallrisiken des Anlagebuches oder für andere Zwecke (z. B. zur Eigenkapitalunterlegung von Großrisiken) benötigt wird.

*Begrenzung von Drittrangmitteln*

### Erweiterter Anwendungsbereich

Die Grundsätze I und I a waren bisher nur von den Kreditinstituten einzuhalten. Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie im Zuge der Sechsten KWG-Novelle unterliegen nunmehr auch Finanzdienstleistungsinstitute

*Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute*

einer den Kreditinstituten vergleichbaren Aufsicht. Aus diesem Grund müssen künftig auch diese Institute den Grundsatz I einhalten, sofern sie Eigenhandelsgeschäfte betreiben oder als Anlage- beziehungsweise Abschlußvermittler sowie als Finanzportfolioverwalter Zugriff auf Kundenvermögen haben.

*Konsolidierter  
Grundsatz I*

Der neue Grundsatz I ist wie bisher sowohl auf Einzelinstitutsbasis als auch konsolidiert einzuhalten. Dies gilt künftig auch im Hinblick auf die Marktrisikopositionen, die im Rahmen des Grundsatzes I a bislang nicht konzernweit zusammenzufassen waren. Die Institute haben im Rahmen der Konsolidierung aber die Möglichkeit, gegenläufige Marktrisikopositionen zwischen verschiedenen gruppenangehörigen Unternehmen zu verrechnen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Unternehmen in die zentrale Risikosteuerung

des übergeordneten Unternehmens einbezogen sind, die Eigenmittel der Gruppe angemessen verteilt sind und der Kapitalverkehr zwischen den jeweiligen Sitzstaaten nicht eingeschränkt ist.

### Grundsatz-I-Meldungen

---

Um den Meldeaufwand der Institute zu begrenzen, muß zukünftig in monatlichem Turnus, beginnend mit dem 31. Oktober 1998, nur noch ein Übersichtsbogen mit den wichtigsten Angaben zu den Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und Eigenmittelkennziffern sowie ein Bogen mit Angaben zu den Eigenmitteln eingereicht werden. Ausführlichere Meldungen sind hingegen nur noch in vierteljährlichem Turnus – erstmalig zum 31. Dezember 1998 – vorgesehen.

*Begrenzung  
des Melde-  
aufwandes*